presserat

Kopplungsgeschäft

Ein Reisemagazin, das regelmäßig eine redaktionelle “Flugbörse” veröffentlicht, macht Reiseveranstaltern, die in der Börse erwähnt werden wollen, das Angebot, sie in die Börse aufzunehmen, wenn sie ein Anzeigenvolumen in Höhe von 1.000 D-Mark in Auftrag geben. Der Herausgeber eines konkurrierenden Magazins schaltet den Deutschen Presserat ein. Dieses Kopplungsgeschäft, meint er, verstoße gegen den Pressekodex. Das Unternehmen sei bereits durch die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs abgemahnt worden. Der betroffene Verlag erklärt, die Abmahnung habe ihn veranlasst, zu seinem alten Verfahren zurückzukehren. Teilnehmer an der ‚Flugbörse‘ müssten jetzt keine Aufnahmegebühr von 1.000 D-Mark Anzeigenumsatz mehr entrichten. (1998)

Der Presserat stellt fest, dass der Verlag mit seinem Rundschreiben an die Geschäftspartner ein Kopplungsgeschäft versucht hat, das nach Ziffer 7 des Pressekodex unzulässig ist. Er beschließt den Fall mit einer öffentlichen Rüge. (B 27/99)

(Siehe auch “Life-Style-Service” B 54/99, “Supermarkt” B 163/98, “Werbung für Herrenkleidung” B 65/99, “Werbung für Medizinpräparate” B 73/99, “Werbung für Modehaus” B 89/99, “Werbung für Produkte und Reisen” B 34/99 und “Werbung für Software” B 55/99)

Aktenzeichen:B 27/99
Veröffentlicht am: 01.01.1999
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);
Entscheidung: öffentliche Rüge